



VOGTS RENTENBERATER	
17. März 2022	
Eingang	geprüft

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rentenberater Vogts,
Rintheimer Str. 59, 76131 Karlsruhe

gegen

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
vertreten durch die Geschäftsführung
Friedenstr. 12/14, 97072 Würzburg

- Beklagte -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat ohne mündliche Verhandlung am 23.02.2022 in Freiburg

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 21.10.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2021 zu verurteilen, dem Kläger Altersrente für besonders langjährig Versicherte als Teilrente in Höhe von 99,99 % ab 01.09.2021 zu bezahlen.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe einer Altersrente als Teilrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Der am 27.10.1957 geborene Kläger beantragte am 03.03.2021 – vertreten durch den Prozessbevollmächtigten – bei der Beklagten die Altersrente ab 01.09.2021 als 99%-Teilrente nach § 42 SGB VI. Am 29.09.2021 beantragte er – abweichend vom bisherigen Antrag – ab sofort eine Teilrente in Höhe von 99,99 % der zustehenden Vollrente nach § 43 SGB VI. Dabei verwies er auf ein Urteil des Bayerischen LSG vom 15.09.2021 – L 6 R 199/19 – nach welchem eine 99,99%-Teilrente beansprucht werden könne. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 21.10.2021 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 01.09.2021 als 99%-Teilrente. Der Kläger erhob hiergegen einen Widerspruch, mit dem er die Teilrente in Höhe von 99,99% der vollen Rente begehrte. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2021 zurück. Ein Anspruch auf eine unabhängig von dem Hinzuverdienst gewählte Teilrente von mehr als 99% bestehe nicht. Das Urteil des Bayerischen LSG erscheine nicht eindeutig.

Der Kläger verfolgt sein Anliegen mit einer Klage weiter, die er am 30.12.2021 bei dem Sozialgericht erhoben hat. Durch § 42 Abs. 2 SGB VI werde lediglich der Mindest-Wert einer möglichen Teilrente festgelegt, nicht jedoch der Höchst-Wert einer möglichen Teilrente. Dieser sich aus § 42 Abs. 1 SGB VI ergebende Anspruch werde nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VI lediglich durch die Anwendung von § 34 Abs. 3 SGB VI begrenzt, wobei auch diese Regelung einen Höchst-Wert darstelle. Aus dem Gesetz ergebe sich deshalb unmittelbar, dass sich der gewählte Teilrenten-Anspruch auch auf die Rente beziehe, die sich nach Anwendung von § 34 Abs. 3 SGB VI ergibt

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 21.10.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.12.2021 zu verurteilen, ab dem 01.09.2021 eine Teilrente in Höhe von 99,99 % der nach Anwendung von § 34 SGB VI zustehenden Vollrente zu leisten.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gem. § 124 Abs. 2 SGG entscheiden

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben und auch im Übrigen zulässig. Die Klage ist auch begründet, der Kläger hat einen Anspruch auf die begehrte höhere Rente als Teilrente in Höhe der beantragten 99,99%. Gemäß § 42 Abs. 2 SGB VI in der Fassung vom 08.12.2016 (BGBl. I S. 2838, Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch das FlexRG: Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben, in Kraft getreten zum 01.07.2017) beträgt eine unabhängig vom Hinzuverdienst gewählte Teilrente mindestens 10% der Vollrente. Sie kann höchstens in der Höhe in Anspruch genommen werden, die sich nach Anwendung von § 34 Abs. 3 SGB VI ergibt.

Der Wortlaut der Regelung des § 42 SGB VI enthält keine ausdrückliche Prozentregelung für den Höchstsatz der Teilrente. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich dazu keine näheren Angaben. In Zusammenhang mit den frei wählbaren Teilrenten finden sich in der Begründung nur die Angabe 10% und 40% (vgl. BT-Drucks. 18/9787, S. 41, 42 zu Nr. 16 und 17).

Die von der Beklagten gesetzte Grenze von 99% ist jedoch dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen und verkürzt die Rente der Versicherten ohne ausreichende Rechtfertigung. Sinn und Zweck des Gesetzes erfordern diese Auslegung nicht. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, den individuellen Bedürfnissen der Versicherten nach einer selbstbestimmten Kombination von Erwerbstätigkeit und Rentenbezug stärker

Rechnung zu tragen. Zugleich soll ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden (BT-Drucks. 18/9787, a.a.O.). Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Rentenversicherungsträger solle davon befreit sein, aufwändige Optimierungsberechnungen vorzunehmen, damit ein gewählter Prozentwert nicht den Betrag der Vollrente erreiche. Denn der Wert von 99,99% kann ohne größeren Aufwand bestimmt werden. Es sind überdies Fälle denkbar, in denen Versicherten vor Erreichen der Regelaltersgrenze wegen geringfügigen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze eine anteilige Rente von mehr als 99% zu zahlen ist. Dem in der Gesetzesbegründung aufgeführten Ziel der Vermeidung von hohem Verwaltungsaufwand hat der Gesetzgeber durch die 10%-Regelung Rechnung getragen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand wird insoweit vermieden, als die gewählte Teilrente mindestens 10% der Vollrente betragen muss (vgl. Freudenberg in Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB VI § 42 SGB VI Rdnr. 21).

Das erkennende Gericht schließt sich insofern er überzeugenden Auffassung des Bayerischen LSG, Urt. v. 14.9.2021 – L 6 R 199/19, BeckRS 2021, 27782, an. Denn dessen Rechtsauffassung steht auch in Übereinstimmung mit den allgemeinen Berechnungsgrundsätzen der §§ 121 ff. SGB VI steht. Nach § 121 Abs. 1 SGB VI sind Berechnungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich auf vier Dezimalstellen genau vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um einen allgemeinen Grundsatz über die Durchführung von Rechenvorgängen (Fichte in: Hauck/Noftz, SGB, 02/10, § 121 SGB VI, Rn. 1), der nach Auffassung der Kammer auch im Rahmen der prozentualen Berechnung von Teilrenten zum Tragen kommt. Selbst wenn man dem nicht folgen wollte, so regelt § 123 Abs. 1 SGB VI die Berechnung von Geldbeträgen auf zwei Dezimalstellen genau. Diese Bestimmung gilt für alle in der Rentenversicherung geltenden Werte, soweit sie Zahlungen an Versicherte oder Rentner beinhalten (vgl. Dankelmann in Schlegel/Voelzke, juris-PK SGB VI, § 123 Rdn. 12, 13). Da die prozentuale Festlegung einer Teilrente unmittelbare Auswirkung auf den Zahlbetrag der Rente hat, wird das klägerische Begehren, eine Teilrente in Höhe von 99,99% ausgezahlt zu bekommen, jedenfalls von der Bestimmung des § 123 Abs. 1 SGB VI gedeckt. Eine Erweiterung der Dezimalstellen bis zu einem größtmöglichen Zahlbetrag der Teilrente (ein Cent unter der Vollrente) ist angesichts der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu befürchten. Es würde im vorliegenden Verfahren auch keine Rolle spielen, da der Kläger

die begehrte Teilrente ausdrücklich auf einen Betrag von 99,99% der Vollrente begrenzt hat.

Schließlich steht auch der Bewilligung der 99%-Teilrente ab 01.09.2022 nicht entgegen, dass der Kläger diese erst am 29.09.2021 beantragt hat. Denn hiermit hat er lediglich den bereits am 03.03.2021 gestellten Rentenantrag modifiziert, über den die Beklagte am 29.09.2021 noch nicht entschieden hatte.

Die Beklagte war somit antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 193 SGG.

